

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Obererbach am 26.02.2018 um 20.00 Uhr, im Mehrzweckraum der Erbachhalle.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Jedem Ratsmitglied lagen die Sitzungsvorlage und der neue Haushalt vor.

Der Haushalt setzt sich wie folgt zusammen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt

- der Gesamtbetrag der Erträge auf	484.010 Euro
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	502.370 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-17.360 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.080 Euro
- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000 Euro
- die Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf	146.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv. Tätigkeit auf	-114.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanz. – Tätigkeit auf	106.920 Euro
nachrichtlich - der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	577.945 Euro
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	577.645 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Kredite **0 Euro**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen **0 Euro**

§ 4 Steuersätze

die Steuersätze bleiben unverändert bei

- Grundsteuer A	300 %
- Grundsteuer B	365 %
- Gewerbesteuer	365 %
- für den 1. Hund (Hebesatzerhöhung in 2018)	40,00 Euro
- für den 2. Hund (Hebesatzerhöhung in 2018)	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
- für den 1. gefährlichen Hund	400,00 Euro
- für den 2. gefährlichen Hund	500,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

§ 5 Eigenkapital

(zum 01.01.2009)	(Eröffnungsbilanz)	1.223.081,85 Euro
(zum 31.12.2009)	(Schlussbilanz)	1.206.292,90 Euro
(zum 31.12.2010)	(Schlussbilanz)	1.139.256,83 Euro
(zum 31.12.2011)	(Schlussbilanz)	1.117.887,29 Euro
(zum 31.12.2012)	(Schlussbilanz)	1.137.147,63 Euro
(zum 31.12.2013)	(Schlussbilanz)	1.129.119,72 Euro
(zum 31.12.2014)	(Schlussbilanz)	1.119.083,70 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Obererbach für das Haushaltsjahr 2018 zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen (Einstimmig)

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ Flur: 1; Flurstück-Nr.: 2314-2 (vom Einmündungsbereich Hauptstraße/K 154 bis zur Grundstücksgrenze Flurstück-Nr.: 29; Flur: 1) in der Ortsgemeinde Obererbach

Jedem Ratsmitglied lag der Top per Mail vor.

- a) Widmung der Verkehrsanlage „Mittelstraße“
- b) Grundsatzbeschluss
- c) Festsetzung des Gemeindeanteils
- d) Festsetzung des Ausbauprogramms
- e) Ablösung des Ausbaubeitrages bzw. Erhebung einer Vorausleistung

a) Widmung der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ (Flur 1; Flurstück-Nr.: 2314-2) vom Einmündungsbereich Hauptstraße/K154 bis zur Parzelle 29 (Grundstücksgrenze Flurstück-Nr.: 29; Flur: 1) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Bei der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ handelt es sich um eine Verkehrsanlage, die bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt wird.

Aus der Aktenlage ist jedoch nicht nachvollziehbar, ob diese Verkehrsanlage seinerzeit öffentlich gewidmet wurde. Selbst wenn seinerzeit eine Widmung erfolgt ist, genügt diese nicht den heutigen Anforderungen der Rechtsprechung an den derartigen Widmungsakt (insbesondere hinsichtlich der Frage der Bestimmtheit, wo eine parzellengenaue Angabe der gewidmeten Fläche gefordert wird).

Da eine Verkehrsanlage den Charakter der Öffentlichkeit im Rechtssinne erst durch eine formell ordnungsgemäße Widmung erlangt und dieser Aspekt eine der Grundvoraussetzungen für eine Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der v. g. Verkehrsanlage vor Beginn der Ausbaumaßnahme unbedingt erforderlich und ordnungsgemäß nachzuholen.

Neben dem Ratsbeschluss ist die öffentliche Bekanntmachung einer förmlichen Widmungsverfügung erforderlich.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen § 36 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz – LStrG – in der Fassung vom 01.08.1977 beschließt der Gemeinderat, die nachfolgenden Verkehrsflächen als Gemeindestraße zu widmen.

Bezeichnung	verlaufend von – bis	Tag der Verkehrsübergabe
<p>„Mittelstraße“ Flur: 1, Flurstück-Nr.: 2314-2 (Bei der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ handelt es sich um einen Stichweg – keine Durchfahrt möglich)</p>	<p>Einmündung „Hauptstraße/K154 – Mittelstraßen“ (bei den Flurstück-Nr.: 26-8, 25-3 und 2303-27 im Flur: 1) bis zur Grundstücksgrenze der Parzelle Flurstück-Nr.: 29; Flur: 1 (bei den Parzellen Flurstück-Nr.: 20-3 und 28-5; Flur: 1) (siehe rot dargestellte Fläche im Plan</p>	<p>Nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe und Widmung</p>



Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen (Einstimmig)

b) Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ (Flur 1; Flurstück-Nr.: 2314-2) (Grundsatzbeschluss) - verlaufend vom Einmündungsbereich Hauptstraße/K154 bis zur Parzelle 29 (Grundstücksgrenze Flurstück-Nr.: 29; Flur: 1)

Der Gemeinderat beschließt die Verkehrsanlage im Jahre 2018 auszubauen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen (Einstimmig)

c) Festsetzung des Gemeindeanteiles an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ stellt eine beitragspflichtige Maßnahme dar. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz – KAG – und die Satzung der Ortsgemeinde Obererbach über die Erhebung einmaliger Beiträge in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 5 der Ausbaubeitragsatzung Obererbach wird der Gemeindeanteil im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 60 % Gemeindeanteil bei überwiegendem Durchgangsverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist,

zwischen geringerem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25 %
zwischen erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr 35 – 45 %
bei überwiegendem Durchgangsverkehr 55 - 65 %
zwischen überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr 70 %

Das Vorteilsprinzip gibt der Gemeinde bei der Bestimmung des Gemeindeanteiles einen Rahmen vor, der sowohl ausfüllungsfähig, als auch ausfüllungsbedürftig ist. Die Rechtsprechung billigt den

Gemeinden deshalb einen gewissen „**Einschätzungsspielraum**“ und ein „**Bewertungsermessen**“ zu, da eine sichere Prognose über das genaue prozentuale Verhältnis zwischen Gemeindeanteil und Eigentümeranteil nicht möglich ist.

Das OVG – Rheinland- Pfalz schließt sich dem an und belässt den Gemeinden einen – gerichtlich nachprüfbar – Beurteilungsspielraum von +/- 5 % im Einzelfall.

Bei der o. g. Verkehrsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße, mit keinem Durchgangsverkehr (Stichstraße/Sackgasse) und ganz überwiegenden Anliegerverkehr. Dies ist auch auf den fußläufigen Verkehr abzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindeanteil auf 25 % festzusetzen.

Der Gemeinderat setzt für den Ausbau der Verkehrsfläche „Mittelstraße“ einen Gemeindeanteil in Höhe von 30 v. H. fest.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen (Einstimmig)

d) Festsetzung des Ausbauprogramms

Das Ausbauprogramm wird in einer noch durchzuführenden Anliegerversammlung durch das Planungsbüro/Ingenieurbüro Friedrich vorgestellt. Eine Abstimmung durch den Gemeinderat erfolgt nach der Anliegerversammlung.

Der Anspruch auf einen Ausbaubeitrag entsteht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), wenn die Bauarbeiten an der Verkehrsanlage abgeschlossen sind und sobald der entstandene Aufwand feststellbar ist. Der Ausbaaufwand ist berechenbar und feststellbar, wenn das Ausbauprogramm abgeschlossen und die Kosten ermittelbar sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG zählen zum Ausbau alle Maßnahmen, die der Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlagen dienen. Gegenstand des Ausbauprogramms sind danach neben den bautechnischen erforderlichen Arbeiten zur Verwirklichung des Straßenausbaus auch weitere für die Erneuerung und Verbesserung der Straße notwendige oder nützliche und damit dienende Aufwendungen.

e) Ablösung des Ausbaubeitrages bzw. Erhebung einer Vorausleistung

Der Gemeinderat beschließt für den Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ Ablösungsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des KAG's und den Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Obererbach abzuschließen.

Grundlage für die Ablösung ist das Submissionsergebnis sowie die vom Planungsbüro IBT Ötzingen (Udo Friedrich) ermittelten Baukosten und Nebenkosten, abzüglich des festgelegten Gemeindeanteils.

Die Verteilung und Berechnung erfolgt nach der gewichteten Grundstücksfläche (Zuschlag für Vollgeschosse und Artzuschlag). Der Anteil der Ortsgemeinde Obererbach an den beitragsfähigen Aufwendungen beträgt 30 v.H.

Die Ortsgemeinde räumt den Anliegern folgende Zahlungsoptionen ein:

Zahlung in Raten, Höchstlaufzeit 1 Jahr zinslos, (Abschlagszahlungen sind möglich)

Zahlung in Raten bis zu 3 Jahren, das erste Jahre zinslos und ab dem zweiten Jahr mit Zinsen, Zinssatz 3 % über dem Basiszinssatz zum 01.01.2018

In den Fällen, in denen die Ablösungsverträge nicht zustande kommen, wird eine Vorausleistung in voller Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrages erhoben. Die Vorausleistung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja – Stimmen (Einstimmig)

TOP 3

Mitteilung des Ortsbürgermeisters

- Fuß- und Radweg nach Hundsangen:

Nach der Grenzfeststellung stellte sich heraus, dass ein Teil der alten Einzäunung sich mitten auf dem Weg befindet. Der Ortsbürgermeister hatte daraufhin schon einen Ortstermin mit dem Anlieger.

- Da einige Ruhebänke doch in die Jahre gekommen sind, werden sie im Laufe des Jahres ausgetauscht. Hier liegt ein günstiges Angebot vor.
- Der Ortsverein vom DRK Nentershausen bedankte sich in einem Schreiben an die OG für die Spende zu Gunsten der First-Responder-Gruppe.

TOP 4

Verschiedenes

- Der Ortsbürgermeister machte auf die Aktion „Saubere Landschaft 2018“ am Samstag, dem 21. April um 10.00 Uhr aufmerksam.